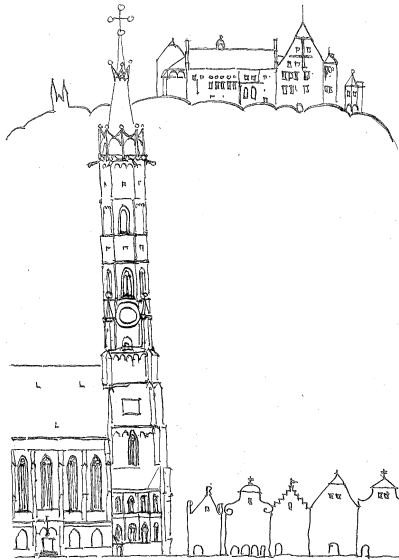


Stadt Landshut

**Richtlinie**  
**über gestalterische und bauliche**  
**Anforderungen im Ensemblebereich der**  
**Stadt Landshut**

**Ergänzungen**  
der  
**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**  
**Stand 5. Februar 2020**



## **Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020

### Präambel:

Die Richtlinie dient dem Schutz und der Erhaltung des überlieferten Stadtbildes von Landshut in ihrem besonders schutzwürdigen Teil (Gesamtensemble Altstadt Landshut).

Die Richtlinie soll bewirken:

- die Erhaltung des überlieferten historischen Stadtbildes;
- die Beruhigung der Dachlandschaft (Übermaß an Gauben, Dacheinschnitte, störende Aufzugsüberfahrten) und des Straßenbildes;
- die Beachtung und Einhaltung des historischen Fassadenbildes;
- die Rückführung von architektonischen Einbrüchen, insbesondere im Erdgeschoß auf die bisherige Maßstäblichkeit.

Die Richtlinie soll zur positiven Gestaltung des historischen Stadtbildes beitragen.

**Ergänzungen der Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

**Der Bestandserhalt ist grundsätzlich dem Neubau vorzuziehen.**

Dabei soll insbesondere auch angestrebt werden:

- die Erhaltung von Bauteilen von besonderem kunst- und/oder kulturhistorischem Wert, z.B. alte Türen;
- die Erhaltung von Skulpturen, Schildern, historischen Zeichen, Inschriften, Auslegern, Friesen, Fenster- und Türeinrahmungen und dergleichen;
- die Aufrechterhaltung historischer und typischer Vorgärten und Einzäunungen.

## § 1

### Geltungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt für den besonders schutzwürdigen Innenstadtbereich und für **alle** Einzeldenkmäler außerhalb dieses Bereichs und unterstützt und präzisiert die Anforderungen der Stadterhaltung im Altstadtgebiet sowie die Erhaltung von Einzelbaudenkmälern.

**Ergänzungen der Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

**Sämtliche Einzeldenkmäler sollten von dieser Richtlinie profitieren.**

- (1) Der besonders schutzwürdige Bereich des Stadtgebietes ist gleichlautend mit dem in der Denkmalliste festgesetzten Ensemble der Stadt Landshut (E-2-61-00-1). Es sind dies die Grenzen der ehemaligen Stadtbefestigung, dazu die Burg Trausnitz mit Herzoggarten und Hofgarten und die jenseits der Isar gelegene Vorstadt zwischen den Brücken und die Abtei Seligenthal. Das Ensemble wird wie folgt umgrenzt von den Straßen: „Am Graben, Trautnergasse, Edmund-Jörg-Straße, Hofgarten (südöstliche Begrenzung), Bernlochnerschluchtweg, Schönbrunner Straße, Podewilsstraße, Bauhofstraße, Maxwehr, Isargestade, Zweibrückenstraße, Bismarckplatz mit Abtei Seligenthal, Mühlbach- und Isarlauf, Katholikenweg, Grätzberg, Klöpflgraben“. Diese Straßen gehören mit beiden Seiten zum geschützten Gebiet.
- (2) Die Einzeldenkmäler außerhalb des besonders geschützten Bereichs nach Absatz (2) sind in der Denkmalliste enthalten.

## **Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020

- (3) Die Richtlinie gilt für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen sowie sonstigen Anlagen zur Unterstützung der Beurteilung nach Denkmalschutzgesetz.

### § 2

#### Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht ist in der Bayerischen Bauordnung, die darüber hinausgehende Erlaubnispflicht ist im Denkmalschutzgesetz geregelt.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- Errichtung und Änderung von Fenstern und Türen in der Fassade;
- Dachflächenfenster;
- Verkleidungen und Verblendungen sowie Sonnenkollektoren;
- Abbruch von Gebäuden, Mauern und Einfriedungen.

Darüber hinaus ist die Erneuerung des Hausanstrichs und der Dacheindeckung bei Baudenkmalern und sonstigen ensemblesgeschützten Gebäuden erlaubnispflichtig (Art. 6 Denkmalschutzgesetz).

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sich Proportion, Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe, den wesentlichen Merkmalen der im fraglichen Bereich überwiegend vorkommenden Bauweise entsprechen.
- (2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie sich in das Straßen, Orts- und Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung gut einfügen.

**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**

**Welches Gremium beurteilt, ob sich neue bzw. veränderte bauliche Anlagen ‚gut‘ einfügen? Hier sollten neutrale Gremien wie z.B. der Gestaltungsbeirat grundsätzlich eingebunden werden.**

### § 4

#### Besondere Anforderungen an die Fassade

- (1) Alle Außenwände sind zu verputzen und mit einem Anstrich zu versehen. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen zugelassen werden. Im Fall von Baudenkmalern ist die historische Fassadengliederung zugrunde zu legen. Entsprechende Putzmuster sind anzubringen. Zur Ausführung sind die Zustimmung im Vollzug des DSchG und das Einvernehmen des Baureferates der Stadt Landshut einzuholen.

**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**

**Ausnahmen sollten grundsätzlich durch neutrale Gremien wie z.B. den Gestaltungsbeirat befürwortet werden.**

## Freunde der Altstadt Landshut e.V.

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020

- (2) Der Farbanstrich darf erst nach Begutachtung durch das Baureferat und nach der Zustimmung im Vollzug des DSchG angebracht werden. Zur Beurteilung sind vorher an geeigneter Stelle Farbmuster anzubringen. Es sind deckende Erdfarben zu verwenden; grell wirkende Anstriche sind unzulässig.
- (3) Unzulässig sind:
  1. Außenwandverblendungen und –verkleidungen;
  2. Verkleidung der Sockel mit Platten, Riemchen oder Fliesen;
  3. Kunststoffputze;
  4. den Fassadencharakter entstellende Putzstrukturen.
  5. sichtbare Kabeltrassen und -schächte

Abweichungen von Nr. 2 sind in **begründeten** Einzelfällen für Platten möglich.  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
**Die Zahl der begründeten Einzelfälle sollte sich in überschaubaren Grenzen halten.**

## § 5 Dachgestaltung

- (1) Dachaufbauten mit Ausnahme von Dachgauben sind unzulässig. Negative Dachgauben (Dacheinschnitte) können ausnahmsweise  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
**bspw. in nicht einsehbaren Bereichen oder an untergeordneten Bauteilen** zugelassen werden.
- (2) Es dürfen nur Einzelgauben errichtet werden. Die Größe der Dachgauben ist dem Fassadencharakter anzupassen und insbesondere auf das Maß der Fenster in der Fassade abzustimmen.
- (3) Liegende Dachfenster sind nur **bis zu einer Größe von 0,60 m<sup>2</sup> (Glasmaß) und nur für untergeordnete Räume** zulässig, wenn sie die Ansicht, insbesondere durch Häufung, nicht stören. Untereinander ist mindestens 1 Sparrenfeld als Zwischenraum freizuhalten.  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
**Größere liegende Dachfenster sind vertretbar, wenn diese erhöhten Gestaltungsanforderungen entsprechen; z.B. Am Graben 23 (vertikaler Lichtschlitz) oder Spiegelgasse 207 (in Reihe gesetzte, großflächigere Lamellenkonstruktionen). Ausnahmen sollten grundsätzlich durch neutrale Gremien wie z.B. den Gestaltungsbeirat befürwortet werden.**
- (4) Die Kaminköpfe müssen verputzt sein. Eine Verblechung oder Plattenverkleidung ist ~~nicht zulässig~~–  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
**grundsätzlich möglich (z.B. Kupfer), bevorzugt in nicht einsehbaren Bereichen oder an untergeordneten Bauteilen vertretbar. Abluftkamine im Straßen-, Sichtbereich sind nicht zulässig.**
- (5) Die Dacheindeckung hat mit herkömmlichen gebrannten, nicht engobierten roten Dachziegeln (Biberschwanzziegel, Mönch und Nonnen oder gleichwertig) zu erfolgen.

## **Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen  
im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020

- (6) **Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
Großformatige Flachdachpfannen sollten ausdrücklich keine Verwendung finden; Beispiel: Freyung 615a/b (s. Anlage).  
Die hier formulierten Vorgaben zur Dachgestaltung gehen von geneigten Dächern aus. In Einzelfällen kann Flachdächern, soweit diese begründet werden bzw. metallisch strukturiert sind (z.B. Cortenstahl, Kupfer, Zinkbleche) zugestimmt werden.  
Ausnahmen sollten grundsätzlich durch neutrale Gremien wie z.B. den Gestaltungsbeirat befürwortet werden.

### § 6 Fenster und Türen

- (1) Die Fenster- und Türöffnungen dürfen durch Anordnung, Anzahl, Seiten-Höhenverhältnis und Größe keine unharmonische Fassadengestaltung bewirken.  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
Welches Gremium beurteilt, ob die Fassadengestaltung ‚harmonisch‘ ist? Hier sollten neutrale Gremien wie z.B. der Gestaltungsbeirat grundsätzlich eingebunden werden.
- (2) Die Fenster müssen stehendes Format und eine konstruktive Teilung haben. Kämpfer sind, wo gestalterisch oder historisch erforderlich, einzubauen. Bei Einzeldenkmälern ist die historische Form und Einteilung wiederherzustellen.
- (3) Fenster und Türen müssen in Holz hergestellt werden. Fenster aus anderen Materialien sind unzulässig.  
Die Fenster sind weiß zu streichen; in besonders begründeten Fällen können Ausnahmen für naturbelassene Holzfenster  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
oder andere Farbigkeiten  
zugelassen werden.
- (4) Fenster, Türen und Tore sind in die Laibung zurückgesetzt einzubauen. Ausnahmen sind bei Schaufenstern möglich.

### § 7 Schaufenster

- (1) Die Größe der Schaufenster (Glasfläche) muss in einem maßstabsgerechten Verhältnis zur Größe und Gestaltung des Gebäudes stehen. Die Glasflächen sind gegebenenfalls entsprechend zu unterteilen.
- (2) Bei Sanierung des Erdgeschosses sind bei rahmenlosen und großflächigen Schaufensterausbildungen die kleiner teiligen Schaufenster wieder herzustellen.  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
... Schaufensterausbildungen kleinteiligere Schaufenster herzustellen.  
Positive Beispiele: Altstadt 104 oder Neustadt 459.

## **Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020

**Eine fachliche Bewertung von baulichen Maßnahmen im Erdgeschossbereich hat unter Einbeziehung sämtlicher Gremien zu erfolgen. Ein erhöhter Augenmerk ist auf gestalterische Aspekte zu legen, z.B. Profilausbildungen oder die Ausbildung der Laibungsanschlüsse.**

- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Eingangstüren und Schaufenster sind nach Möglichkeit durch Mauerpfeiler abzutrennen.
- (4) Eckschaufenster ohne Pfeilerausbildung sind nicht zulässig.
- (5) Bei Verwendung von Schaufenstern in Metallkonstruktion sind Rahmenstärken dem Holzbau angepasst zu wählen. Es dürfen keine glänzenden und bunten Oberflächen verwendet werden.
- (6) Schaufenster müssen Brüstungen vorn erhalten.
- (7) Verkleidungen und Verblendungen von Schaufensterbrüstungen und -pfeilern sind nicht zulässig.
- (8) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 8

Balkone, Vordächer, Markisen, Rollläden, sonstiges

- (1) Auf der Straßenseite sind Balkone und Vordächer unzulässig.
- (2) Markisen dürfen nur als Lichtschutz eingebaut werden. Sie sollen in geschlossenem Zustand nicht über die Putzfläche herausragen. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn aus konstruktiven Gründen diese Anordnung nicht möglich ist und die Fassade und Gestaltung des Gebäudes und das Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Putzfläche herausragende, vollständig schließende Markisenkästen sind unzulässig.
- (3) Die lichte Höhe der geöffneten Markise hat mindestens 2,20 m, der senkrechte Abstand von der Fahrbahnaußenkante mindestens 0,50 m zu betragen. Bei Schaufenstern sind die Markisen auf die jeweilige Fensterbreite zu beschränken.  
Der Markisenstoff ist in beige zu halten. Die Markisen dürfen keinen glänzenden oder plastifizierten Stoff und keine grelle Farbgebung aufweisen. Die Farbgebung muss auf die Fassade abgestimmt sein.
- (4) In den Obergeschossen sind auf der Straßenseite Rollläden nicht zulässig; außenliegender Sonnenschutz (z.B. Markisetten) ist möglich.  
**Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**  
**Die Verwendung von Markisetten sollte nochmals diskutiert werden.**
- (5) Das Aufstellen von Heizpilzen im Bereich von öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen ist unzulässig. Die Verwendung von sonstigen Heizstrahlern, und vergleichbaren technischen Geräten, zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Freischankflächen ist ebenso unzulässig.

## **Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020

### **Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**

**Eine Beurteilung von Heizpilzen und vergleichbaren Heizstrahlern sollte mit den betroffenen Gastronomen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer (Optik/Gestaltung) und ökologischer Aspekte diskutiert werden.**

## § 9

### Erhaltung historischer Anlagen

Die Stadtmauer mit ihren Türmen und Wehrgängen muss in ihrem ursprünglichen Charakter erhalten bleiben. Anbauten aller Art sind nicht gestattet. Bei Baumaßnahmen in unmittelbarer Umgebung der Stadtmauer wird auf § 6 Denkmalschutzgesetz (Veränderungsverbote) hingewiesen.

## § 10

### Abweichungen

In dieser Richtlinie vorgesehene und darüber hinausgehende Abweichungen müssen begründet und mit der Stadt Landshut abgesprochen werden.

## § 11

### Anträge und einzureichende Unterlagen

Hierzu gelten die Anforderungen der bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt als Handlungsgrundlage ab 01.05.2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Landshut, den 01.05.2020

Stadt Landshut

Alexander Putz

Oberbürgermeister

### **Ergänzung der Freunde der Altstadt Landshut e.V.:**

**Folgende Themen sollten zusätzlich in der Gestaltungsrichtlinie Berücksichtigung finden, so dass ein „Gesamtdokument“ baulicher Richtlinien für den Innenstadtbereich vorliegt:**

- Gestaltung von Werbeschriftzügen und Werbeanlagen;
- Bestuhlung und Möblierung allgemein, z.B. Pflanzcontainer oder Sitzmöbel;

### **Anlage:**

**Fallbeispiele positiver und negativer Art zu den Themen**

**Dachdeckung, Dachgauben, Dachflächenfenster, Abluftkamine, Fassadenwerbung, sowie zu baulichen Veränderungen (Putzstrukturen, Fenster und Türen) bei Einzeldenkmälern und Bauten im Ensemblebereich**

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Spiegelgasse, Ecke Balsgäßchen: optisch nicht überzeugender, im Sichtbereich nachträglich angebrachter, metallischer Abluftkamin mit gekröpftem Kaminkopf



**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 180:

zu groß geratene Werbebeschriftung, unproportioniert, keine überzeugende technische Lösung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 27:

zu groß geratenes Nasenschild (Ausleger)

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 27:

Nasenschild (Ausleger) in passenden Proportionen

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen  
im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 28:

zu groß dimensionierte, plastische, hinterleuchtete Einzelbuchstabenbeschriftung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 27:

stilistisch unpassendes Nasenschild (Ausleger) an einer bemalten Hausfassade

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 29:

hochwertige Einzelbuchstabenbeschriftung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 52-54:

stimmige, grafisch überzeugende  
Einzelbuchstabenbeschriftung, hinterleuchtet

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen  
im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 71:

stimmiger, grafisch überzeugender  
Fassadenschriftzug, aufgemalt



**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 257:

Aufputzinstallation, sichtbare Kabelzuführung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 73:

zu groß dimensionierte, plastische, hinterleuchtete Einzelbuchstabenbeschriftung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 81:

stimmige, grafisch überzeugende, richtig proportionierte Einzelbuchstabenbeschriftung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen  
im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 82/84:

zu groß geratene Werbebeschriftung, unproportioniert

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 107:

stimmiger, grafisch überzeugender, aufgemalter  
Fassadenschriftzug, jedoch durch nachträglich angebrachte  
Beleuchtung „zerstört“

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 107:

„Wildwuchs“ an Nasenschildern, Auslegern, Beleuchtung und Fähnchen

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 369:

fehlendes Beschriftungskonzept für ein Haus

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 388:

Beschriftung zwischen 1. und 2. OG:  
Werbeschriftzüge sollten grundsätzlich nur zwischen  
EG und 1. OG angebracht werden



**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Altstadt 391:

richtig proportionierte Einzelbuchstabenbeschriftung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Steckengasse 305, Einzeldenkmal:

nachträglich aufgebrachter, nicht stimmiger Systemkratzputz mit zu rauer Oberflächenstruktur

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Regierungsstraße 546:

kürzlich eingebaute Kunststoffür minderer Qualität  
ohne Rücksicht auf bestehende Bauwerkstrukturen

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



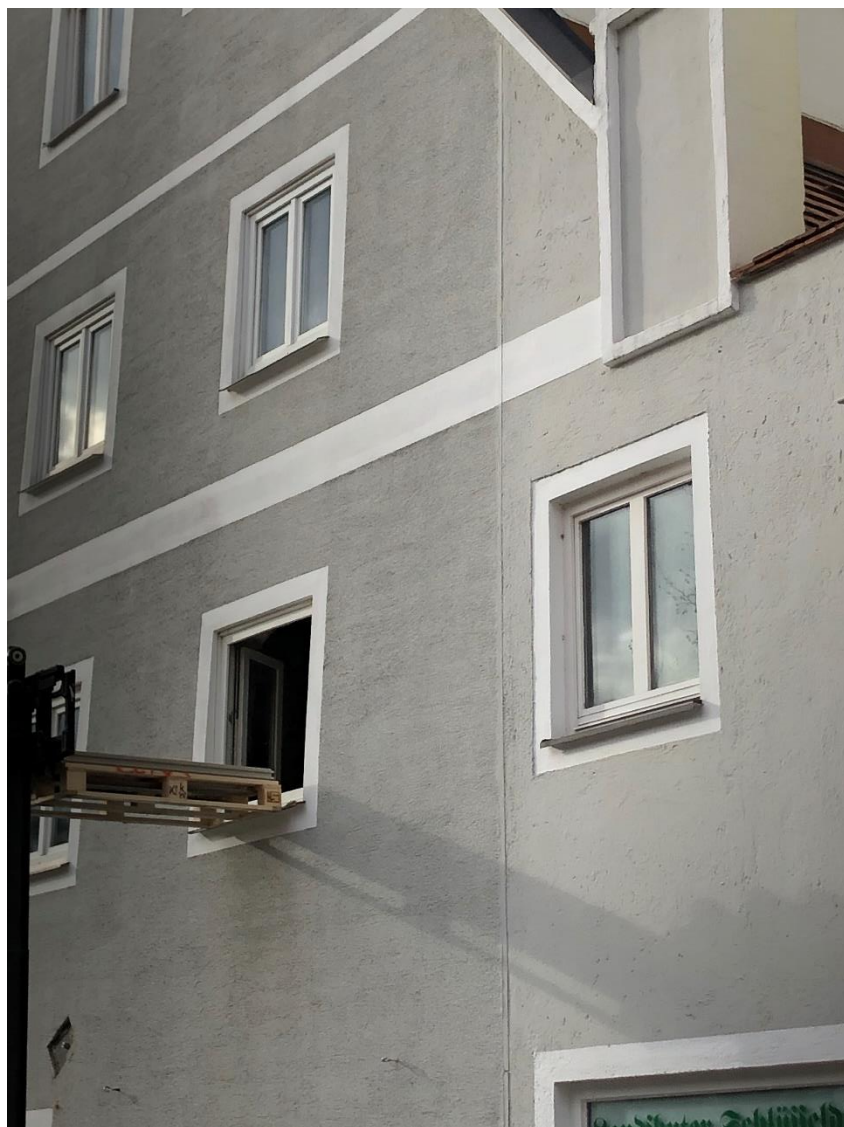
Regierungsstraße 571:

deutlich zu großes Dachflächenfenster im Sichtbereich von St. Jodok

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Freyung 606, Einzeldenkmal:

nachträglich aufgebrachter, nicht stimmiger Systemkratzputz mit zu rauer Oberflächenstruktur; am Nachbargebäude ein vorbildlicher Glattputz

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Freyung 615a/b:

nicht passende, großformatige Falzziegel

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Kolpingstr. 485:

nachträglich eingebaute Kunststofffenster mit Pseudosprossen

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Neustadt 446, Einzeldenkmal:

nachträglich eingeschnittene, deutlich zu groß dimensionierte Dachgaube im zentralen Sichtbereich der Neustadt



**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Schirmgasse 280, Einzeldenkmal:

nachträglich abgeschlagene Putzgliederung (Rustika)  
im Erdgeschossbereich

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Neustadt 459:

Im Zuge der Gesamtanierung richtig proportionierte Erdgeschoßzone mit Sockelausbildung und Fassadenbeschriftungen, überzeugende Lösung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Börnergasse „City Palais“:

für zentralen Innenstadtbereich völlig ungeeignete  
Materialität: industrielles Sektionaltor,  
Gestaltung: EG-Zone mit vorgelagertem Gassenraum  
Detailausbildung: z.B. Regenwasserableitung

**Freunde der Altstadt Landshut e.V.**

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen

im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Neustadt 519,520:

Fassadenbeleuchtung, z.T. mit weit ausladenden „Kragarmen“, optisch nicht überzeugend, ein einheitliches Beleuchtungskonzept sollte entwickelt und peu á peu umgesetzt werden

## Freunde der Altstadt Landshut e.V.

Ergänzung/Kommentierung der Richtlinie über gestalterische und bauliche Anforderungen  
im Ensemblebereich der Stadt Landshut, Stand 05.02.2020



Neustadt 464:

„Festbeleuchtung“, optisch nicht überzeugend,  
ein einheitliches Beleuchtungskonzept sollte  
entwickelt und peu a ´ peu umgesetzt werden

### Fazit:

Aus Sicht der Freunde der Altstadt Landshut e.V. ist es sehr begrüßenswert, wenn die Stadt Landshut eine Gestaltungsrichtlinie als Vorgabe und Wegweiser für Bevölkerung, Bauherrn und Verwaltungs-/Genehmigungsbehörden verabschiedet.

Wesentliche Rolle stellt dar, wie konsequent die Vorgaben eingehalten, bzw. eingefordert werden; gerne werden wir hier weiterhin unterstützend und beratend mitwirken.

Freunde der Altstadt Landshut e.V.

Josef Wiesmüller  
1.Vorsitzender

Thomas Stangier  
2.Vorsitzender